

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Nodrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

**Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen**

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50042 Köln

Herrn

Klaus Stallmann MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Innere Verwaltung  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

02.02.2000/nj

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-2 49  
Telefax (02 21) 37 71-1 28

eMail  
regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Regine Meißner

Aktenzeichen  
30.85.06 N

**Gesetz zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)**

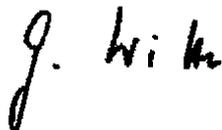
Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am Donnerstag, den 03.02.2000

Sehr geehrter Herr Stallmann,

am Donnerstag, den 03.02.2000 findet vor dem Ausschuss für Innere Verwaltung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) statt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu keine Einladung erhalten. Damit die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände im weiteren Verfahrensgang Berücksichtigung finden kann, übersenden wir in der Anlage unsere seinerzeitige Stellungnahme vom 23.11.1999 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte

Anlage



Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

**Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen**

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

**Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5**

40213 Düsseldorf

per Fax vorab: 02 11/8 71-33 55

Marientburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

23.11.1999/mj

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-2 49  
Telefax (02 21) 37 71-1 28  
eMail post@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von  
Regine Meißner

Aktenzeichen  
30.85.06 D

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW)**

Ihr Schreiben vom 10.11.1999, eingegangen am 15.11.1999  
Ihr Zeichen: I A 5 - 1.2.1

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Held,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und die den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme.

Im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung der bereits seit dem 24.10.1995 bestehenden EU-Datenschutzrichtlinie erscheint uns allerdings die zur Äußerung gesetzte Frist als unvertretbar kurz, um eine detaillierte und mit unseren Mitgliedern abgestimmte Stellungnahme zu formulieren. Die nachfolgenden Ausführungen bitten wir Sie deshalb als vorläufig zu betrachten.

**1. Grundsätzliches**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass durch die Neufassung des DSG NW sowohl die fällige Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie erfolgt als auch bestehende Regelungsdefizite angesichts der fortschreitenden technischen Möglichkeiten abgebaut werden.

Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass mit der Neufassung des DSG NW höhere Kosten auf die Kommunen zukommen. Dies betrifft beispielsweise die Vorabkontrolle, das Datenschutzaudit und die verschiedenen (neuen) Benachrichtigungspflichten.

## II. Im Einzelnen:

### 1. Zu § 2 DSG NW

Es kommt immer wieder vor, dass kommunale Einrichtungen, die aus steuerlichen und unternehmensrechtlichen Gründen in private Rechtsformen (z. B. GmbH) überführt wurden, beispielsweise kommunale Beschäftigungsförderungsgesellschaften mbH oder System- und Softwarehäuser, die den früheren Datenverarbeitungszentralen entwachsen sind, mit der öffentlichen Ursprungsverwaltung konzeptionell und praktisch eng zusammenarbeiten. Soweit diese Unternehmen Aufgaben für die öffentliche Verwaltung wahrnehmen sollen, kann es sich um weisungsabhängige Datenverarbeitung im Auftrag oder um Funktionsübergang handeln.

Es wäre also sinnvoll, immer dann von "öffentlicher Verwaltung" und der Anwendung des Datenschutzgesetzes NW mit den Kontrollen durch die Landesbeauftragten für Datenschutz NW etc. auszugehen, wenn ein privates Unternehmen kurzerhand insoweit zur "öffentlichen Stelle" wird, als es öffentliche Aufgaben - als Datenverarbeiter im Auftrag oder im Rahmen von Funktionsübergang - wahrnimmt. Es wird deshalb folgende ergänzende Formulierung zu § 2 Abs. 1 vorgeschlagen: "Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle öffentliche Aufgaben einer öffentlichen Stelle des Landes wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes".

### 2. Zu § 4 DSG NW

Der neu in das Gesetz aufgenommene Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit entspricht der bisher von den Datenschützern vertretenen Auffassung und auch der Praxis der öffentlichen Stellen bei der Erhebung und Speicherung von Daten. Die in Abs. 2 der Vorschrift vorgesehene "Bevorzugung" von in einem Datenschutzaudit "geprüften" Produkten und Verfahren kann für öffentliche Stellen nur dann von Vorteil sein, wenn die bisherigen Formen der Zusammenarbeit (kommunale Anwendergemeinschaften, gemeinsame Entwicklung von Softwareprodukten für die öffentliche Verwaltung) hierbei entsprechende Berücksichtigung finden können.

Hinsichtlich Abs. 3 Ziff. 4 c der Vorschrift sollte der Begriff "vergleichbarer Rechtsgüter" spezifiziert werden. Dies ist insbesondere für die Unteren Ausländerbehörden von Bedeutung.

Soweit es Abs. 5 der Vorschrift anbelangt, stellt das dort eingeräumte Widerspruchsrecht gegen eine "im übrigen rechtmäßige Verarbeitung" von personenbezogenen Daten eine bisher dem deutschen Verwaltungsverfahrenrecht unbekannte Möglichkeit dar, das Verwaltungshandeln quasi zu blockieren. Die Begründung im Gesetzesentwurf, dass der Anwendungsbereich "voraussichtlich gering" bleiben werde, ist eine Prognose, die durch nichts begründet wird und die unseres Erachtens auch zu bezweifeln ist. Wir gehen davon aus, dass sich der Verwaltungsaufwand erhöhen wird. Ein Widerspruchsrecht mit faktischem Suspensiveffekt lehnen wir ab.

### 3. Zu § 4 a DSG NW

Soweit es den neu eingeführten Begriff der "Verbunddateien" anbelangt, ist dieser für den Bereich von Behörden auf eine Vielzahl schon jetzt vorhandener Verfahren anzuwenden, wenn unter dem Begriff "verarbeiten" nicht ausschließlich die direkte "Verarbeitung" durch selbständiges Speichern und Abrufen, sondern die generelle Zusammenfassung gleichartiger Daten zu einer Person gefasst wird. Hierunter würden dann z. B. sogenannte "Kassenverfahren" bzw. "Haushaltsverfahren" fallen, in denen von den verschiedensten Stellen einer Behörde Eingaben vorgenom-

men werden (Zahlungsverpflichtungen), die alle eine bestimmbare Person betreffen. Auf der Grundlage dieser gespeicherten Daten (= Zahlungsverpflichtung) erfolgt die weitere kassentechnische Bearbeitung bis hin zur Beitreibung nicht gezahlter Beträge. Eine textliche Klarstellung, was unter dem Begriff des Verarbeitens zu verstehen ist, ist wünschenswert. Fraglich ist, ob die "Zulassung durch die Leitung" in Abs. 2 der Vorschrift datenschutzrechtliche Vorteile bietet.

#### **4. Zu § 7 DSG NW**

Nach unserer Auffassung sollte nochmals geprüft werden, ob der Zusatz "ungeachtet ihrer Rechtsform" gegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz verstößt und damit gemäß Art. 31 Grundgesetz "gebrochen" wird.

#### **5. Zu § 10 DSG NW**

Die Abkehr vom bisherigen Katalog der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Neudefinition der zu treffenden Maßnahmen wird der Verfügbarkeit und Integrität von Daten und Systemen ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt.

Die in Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung, technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Sicherheitskonzeptes zu ermitteln, ist zu begrüßen. Sie wird allerdings für viele Städte einen nicht unerheblichen Aufwand bedeuten. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortschreibung des Konzeptes wird aber insgesamt das Niveau des technischen Datenschutzes anheben.

#### **6. Zu § 10 a DSG NW**

Das Prinzip der betrieblichen Selbstkontrolle zu fördern, erscheint sinnvoll. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht geschwächt wird. Darüber hinaus darf auch keine Beeinträchtigung der kommunalen Organisationsfreiheit erfolgen. Die Freiwilligkeit ist zu begrüßen.

#### **7. Zu § 12 Abs. 2 DSG NW**

Der Begriff der "etwaig beabsichtigten Übermittlung" sollte korrigiert werden. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten hat die erhebende Stelle gesetzliche Übermittlungspflichten, die sie erfüllen muss. Diese Übermittlungstatbestände können der betroffenen Person schon zu diesem Zeitpunkt genannt werden. Die Aufklärung im Sinne einer zukunftsgerichteten möglichen "wünschenswerten" Übermittlung kann nur unvollständig sein. Eine Beschränkung auf die zum Zeitpunkt der Aufklärung bekannten Übermittlungstatbestände ist ausreichend, da eine Übermittlung zu einem späteren Zeitpunkt den Vorschriften der §§ 14 ff. unterliegt.

#### **8. Zu § 13 DSG NW**

Die nach Abs. 2 Bst. i Satz 2 eingefügte "Unterrichtung der betroffenen Person in geeigneter Weise" ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern.

## 9. Zu § 29 DSG NW

Zu der Frage, ob die Vorschriften des LBG NW (§§ 102 ff.) auch für Angestellte und Arbeiter gelten sollten, bitten wir die Stellungnahme des KAV NW einzuholen.

## 10. Zu § 29 a Abs. 1 DSG NW

Die ausdrückliche Erwähnung der "Dienstvereinbarung" in § 29 DSG NW ist sinnvoll, da diese Vorschrift ausschließlich auf die Verarbeitung von Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendaten gerichtet ist.

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme im Sinne des § 29 a DSG NW aber können u. a. auch der Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen dienen. Eine mobile Datenverarbeitung mit Blick auf die Beschäftigten-Datenverarbeitung nach § 29 DSG NW würde jedoch scheitern, da in § 29 a DSG NW der Hinweis auf eine entsprechende mögliche Rechtsgrundlage "Dienstvereinbarung" fehlt. Es wird daher angeregt, in § 29 a Abs. 1 DSG NW hinter dem Wort "Rechtsvorschrift" folgendermaßen zu ergänzen: "bei Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen auch aufgrund einer normenklaren Dienstvereinbarung".

## 11. Zu § 29 b DSG NW

Die Vorschrift ist nach unserer Auffassung zu begrüßen, auch wenn abzuwarten bleibt, ob die vorgesehene Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten wird.

## 12. Zu § 32 a DSG NW

Die in Abs. 1 der Vorschrift vorgesehene Verpflichtung für öffentliche Stellen, einen internen Beauftragten für den Datenschutz sowie einen Vertreter zu bestellen, widerspricht der Politik der kommunalen Spitzenverbände. Diese Verpflichtung stellt einen Verstoß gegen die Organisationshoheit der Kommunen und damit gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar. Derartige neue Standards und detaillierte Vorgaben über die Erreichung des gesetzlich geforderten Zweckes des Datenschutzes greifen in den Kernbereich der durch das Grundgesetz garantierten Selbstverwaltung ein. Es muss den Kommunen daher vielmehr freigestellt werden, in welcher Form sie die zentralen Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes erfüllen. Neben der Schaffung der Stelle eines Beauftragten besteht beispielsweise auch die Möglichkeit, eine "zentrale Koordinierungsstelle für den Datenschutz" einzurichten. Auch auf diese Weise könnten alle zentralen Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes sowie Anfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet und das Verfahrensverzeichnis geführt werden.

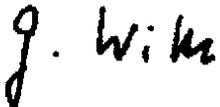
Unabhängig davon sieht Abs. 2 der Vorschrift vor, dass der Beauftragte "der Leitung der öffentlichen Stelle" unmittelbar zu unterstellen ist. Diese Formulierung lässt Raum für die Auslegung, dass unter "Leitung" auch eine Personenmehrheit (beispielsweise Verwaltungschef und seine Beigeordneten) verstanden werden kann. Dies hätte die Konsequenz, dass der Datenschutzbeauftragte auch bei einem oder einer Beigeordneten angebunden werden könnte. Dies ist aber nach dem Sinn

- 5 -

und Zweck der Vorschrift nicht gewollt. Wir regen daher im Sinne einer unmissverständlichen Formulierung an, den Begriff "dem Leiter oder der Leiterin" zu verwenden. Dies entspricht auch der im Arbeitssicherheitsgesetz verankerten Formulierung "dem Leiter des Betriebes" (§ 8 Abs. 2 ASiG).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahrensgang berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte